

Anlage 1a – Teil 1: Rehabilitationssport

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom
01. Januar 2012 (AC/TK 61 09 100)**

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport:

1. **Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604503)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von **6,39 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten
Versicherten.

2. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerst-
behinderte Menschen (vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3. der Rahmenvereinbarung)
(Pos.-Nr. 604 507)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von **13,72 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten
Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der
verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der
Durchführung des Rehasports in Gruppen für schwerstbehinderte Menschen
bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

3. **Rehabilitationssport im Wasser (Pos. Nr. 604 509)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser mit einem

Betrag von **8,53 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten
Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der
verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der
Durchführung des Rehasports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse
diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

4. **Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Pos. Nr. 604 510)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von **8,50 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

5. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Satz 2, 2. Halbsatz) (Pos.-Nr. 604 513)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von **18,14 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen für schwerstbehinderte Kinder bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

6. **Rehabilitationssport für Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 511)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von **9,58 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind.

7. **Rehabilitationssport für Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) im Wasser (Pos.-Nr. 604 512)**

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport für Kinder im Wasser mit einem

Betrag von **12,70 Euro** ab **01.10.2024**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

7. **Ab dem 01.04.2026 werden die o.g. Preise jeweils um die Veränderungsrate gemäß §71 Abs. 3 SGB V angehoben, die vom Bundesministerium für Gesundheit im September 2025 veröffentlicht werden wird. Hierzu übersenden die Primärkassen in Rheinland-Pfalz zeitnah eine angepasste Preisliste.**
8. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem **30.09.2024** abgegeben wurde
9. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.10.2024** in Kraft. Sie kann frühestens unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum **31.03.2027** gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.